

Wien, 18. Jänner 2017

**Betrifft:** Erhöhung der Eurobeträge für die pauschalierte Aufwandsentschädigung

An den  
Zentralausschuss für die Sicherheitsexekutive  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Es ergeht hiermit der

### Antrag

dass der Zentralausschuss umgehend in Verhandlungen mit dem BM.I treten möge, damit die in § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten (BGBl. II Nr. 200/2005) auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz geregelten Eurobeträge wie folgt neu festgesetzt werden.

**§ 2. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt:**

1. für Beamte der Verwendungsgruppen E1 und W1 .....€ 60.-  
(aktuell € 18,9.-/vormals ATS 260.-)

2. für Beamte der Verwendungsgruppen E2a, E2b und E2c sowie der Verwendungsgruppen W2 und W3, soweit diese nicht unter Z 3 und 4 fallen.....€ 80.-  
(aktuell € 21,10.-/vormals ATS 290.-)

3. für Beamte der Verwendungsgruppen E2a, E2b und E2c sowie der Verwendungsgruppen W2 und W3, soweit diese die Exekutivdiensttauglichkeit nicht besitzen.....€ 40.-  
(aktuell € 12,8.-/vormals ATS 175.-)

4. für die in theoretischer Ausbildung stehenden provisorischen Beamten der Verwendungsgruppe E2c und Vertragsbedienstete mit Sondervertrag.....€ 30.-  
(aktuell € 8,8.-/vormals ATS 120.-)

Die angeführten Eurobeträge sind analog den Bestimmungen nach § 20b Abs. 2 GehG entsprechend zu valorisieren.

## Begründung

Den Beamten gebührt gem. § 20 GehG eine Aufwandsentschädigung, die den Aufwand, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus diesem Anlass entsteht, ersetzt.

Diese Vergütung wurde 1973 in Form eines fixen Betrages per Verordnung des BM.I pauschaliert festgesetzt und gelangt seit dieser Zeit de facto in unveränderter Höhe zur Auszahlung.

Tatsache ist aber, dass sich die **Lebenshaltungskosten seit dieser Zeit nahezu vervierfacht** haben und diese Vergütung allein schon aus diesem Grund entsprechend erhöht werden müsste, um ihrer gesetzlichen Intention einigermaßen gerecht werden zu können.

Darüber hinaus ist es eine Tatsache, dass inzwischen eingetretene **dienstliche Erfordernisse und Notwendigkeiten im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen** zusätzlich einen beträchtlichen Mehraufwand für Exekutivbedienstete verursachen.

Beispielhaft seien hier einige der maßgeblichen Aufwendungen angeführt:

- **Kosten für die Uniformreinigung:** Die Häufigkeit von Einsätzen, welche außergewöhnliche Verunreinigungen (Brandgeruch, Blut etc.) verursachen, ist stark angestiegen. Dies erhöht naturgemäß auch die diesbezüglichen Reinigungskosten.
- **Verpflegung bei langer Außendienstleistung:** Immer öfter sind mehr als 12-stündige Dienste zu leisten. So mussten etwa während der Flüchtlingskrise 2015 28-stündige Dienste an der Grenze geleistet werden, wobei die Kollegen ihren erhöhten Verpflegungsaufwand nicht adäquat verrechnen konnten (nur einfache Tagesgebühr wie ab 12-stündigen Diensten, keine pauschale Nächtigungsgebühr).
- **Gesundheitsvorsorgekosten:** Infolge der massiven Migrationsbewegungen ist auch die Gefahr in Bezug auf diverse Infektionskrankheiten extrem angestiegen. Entsprechende Kosten für Impfungen, Medikamente und andere Schutzmaßnahmen werden teilweise nicht vom Dienstgeber getragen.
- **Krankheitskosten:** Insbesondere bei den psychischen Erkrankungen führen die enormen Belastungen im Außendienst zu einem signifikanten Anstieg. Neben dem Entfall von leistungsabhängigen Zulagen sind dann im Krankheitsfall auch noch diesbezügliche Kosten zu tragen.
- **Versicherungskosten in unmittelbarem Zusammenhang mit Exekutivdienst:** Immer öfter sind die Bediensteten ungerechtfertigten Anschuldigungen ausgesetzt. Nachdem die Rechtsschutzversicherung durch den Dienstgeber gestrichen wurde, müssen Betroffene nun oftmals ihre Rechtsschutzkosten selbst bestreiten. Aber auch in Zusammenhang mit der gestiegenen Häufigkeit von Einsätzen, welche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können, sind die Bediensteten genötigt, sich gegen allfällige Forderungen aus der Organhaftung abzusichern.
- **Kosten für Dienstbeihilfe und Schutzausrüstung:** Die akute Terrorbedrohung und eine allgemeine Zunahme von Gewalt gegenüber PolizistInnen sind unbestreitbar. Die Dienstbehörde hinkt hier den Entwicklungen deutlich hinterher, was immer mehr Bedienstete dazu veranlasst, sich „auf eigene Kosten“ bestmöglich vor diesen steigenden Gefahren zu schützen.

Abschließend sei auch noch daraufhin hingewiesen, dass Exekutivbedienstete im Außendienst allein für das **tägliche Auf- und Abrüsten** (Rüstzeiten) bei jeder Dienstreise Freizeit opfern, um die kontinuierliche Einsatzbereitschaft gewährleisten zu können. Für diesen zeitlichen Aufwand wird jedoch keine adäquate Vergütung gewährt.

Gleichzeitig ist auch eine regelmäßige Valorisierung dieser Zulage sicherzustellen. Diese sollte wie beim Fahrkostenzuschuss ab einer Indexsteigerung von 5% durchgeführt werden.

Die Vertreter der AUF im Zentralausschuss